



# Amtsblatt

## der Samtgemeinde Schüttorf

---

Nr. 13

Jahrgang 2024

Erscheinungstag: 16.05.2024

---

### Inhalt

Bekanntmachung Entwurf der 4. Änderung des  
Bebauungsplans Nr. 1 „An der ev. ref. Kirche“

Bekanntmachung Entwurf des Bebauungsplans Nr. 14 SU  
„Schützenstraße/Postweg“

Bekanntmachung Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 99  
„Kortmann Beton“

## Bekanntmachung

### Bauleitplanung der Stadt Schüttorf

#### Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Schüttorf hat am 07.05.2024 gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der ev. ref. Kirche“, inkl. Begründung und deren öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes ermöglicht die Feingliederung, dass Wettbüros sowie Shisha-Bars in dem Bereich ausgeschlossen werden. Die bestehende Shisha-Bar wird jedoch besonders berücksichtigt.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus der nachfolgenden Planskizze:



Es liegen keine umweltbezogenen Informationen vor, da diese nicht berührt werden.

Da die Änderung des Bebauungsplanes im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird, ist eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich, was hiermit bekannt gemacht wird.

Der Entwurf der o.g. Änderung des Bebauungsplanes mit der Entwurfsbegründung können in der Zeit vom 27.05.2024 bis einschließlich 26.06.2024 gemäß § 3 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) im Internet unter [www.schuettorf.de/einwohner/planen-und-bauen/bauleitplaene/](http://www.schuettorf.de/einwohner/planen-und-bauen/bauleitplaene/) von jedermann eingesehen werden. Es ist ebenfalls eine Einsichtnahme in die Planunterlagen bei der Stadt Schütthorf, Zimmer U 4 des Verwaltungsgebäudes, Markt 2, 48465 Schütthorf, möglich. Für die Einsichtnahme ist vorab telefonisch ein Termin unter der Tel. Nr. 05923-965941 zu vereinbaren.

#### Hinweise:

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift nach Terminvereinbarung (s.o.) vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Schütthorf deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung sind. Gegen einen Bebauungsplan ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder versäumt geltend gemacht wurden, hätten aber geltend gemacht werden können.

Schütthorf, den 16.05.2024

Der Stadtdirektor

## Bekanntmachung

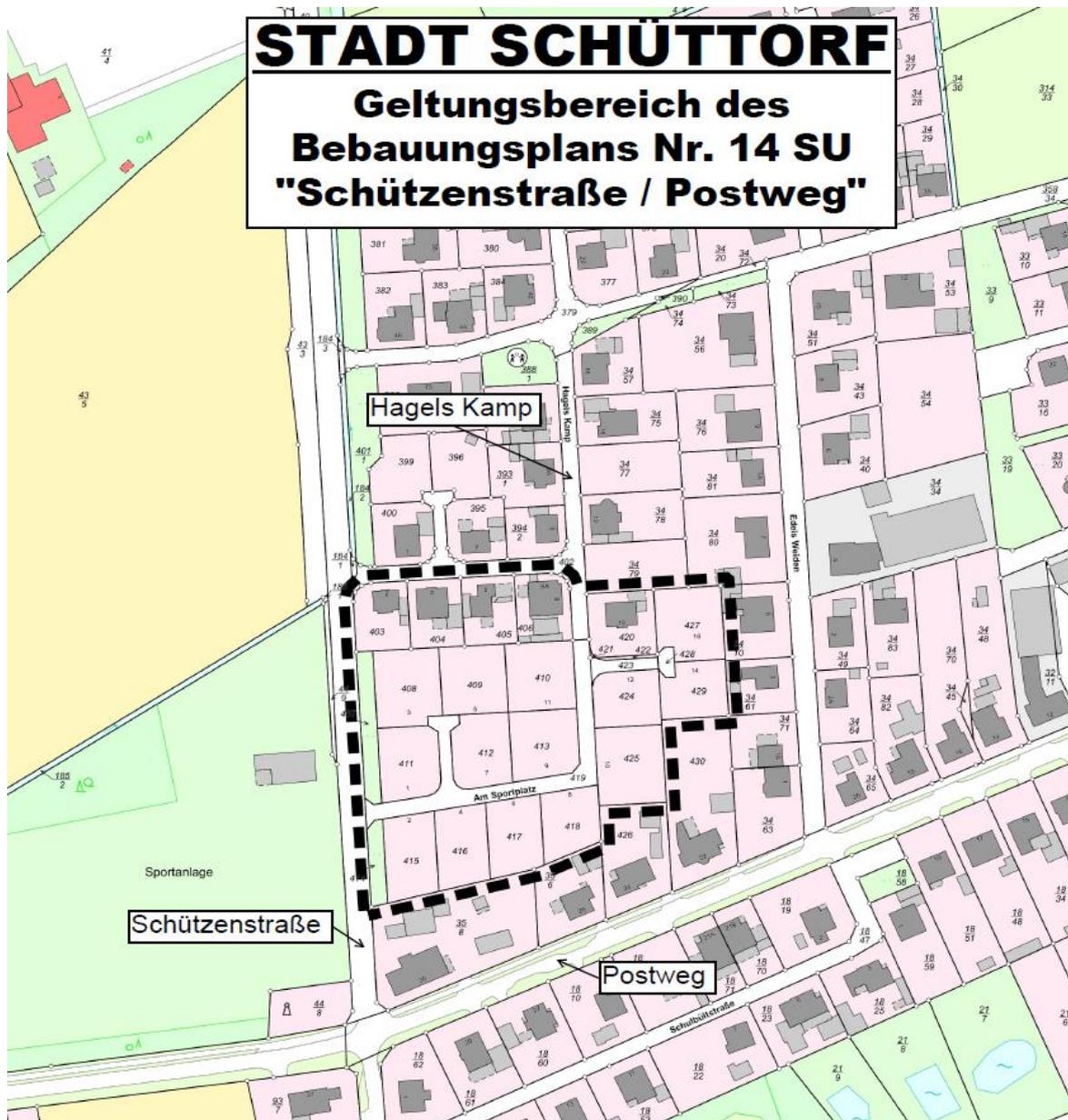
### Bauleitplanung der Stadt Schüttorf

#### Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 SU „Schützenstraße/Postweg“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Schüttorf hat am 07.05.2024 gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 SU „Schützenstraße/Postweg“ mit Entwurfsbegründung sowie Umweltbericht und deren öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel und Zweck der Aufstellung ist, eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche als Bauland für Einzel- und Doppelhäuser zu entwickeln.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus der nachfolgenden Planskizze:



Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der Umweltinformation/Schutzgut		Quelle
<b>Mensch inkl. Gesundheit</b>		
Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärm)	Informationen zum Sportplatz	- Begründung zum Bebauungsplan, NWP Planungsgesellschaft mbH Oldenburg
	Informationen zur Lärmsituation auf Grund von öffentlichem Verkehr	- Begründung zum Bebauungsplan, NWP Planungsgesellschaft mbH Oldenburg
Schalltechnische Untersuchung	Emissions- und immissionsrelevante Daten	- Wenker + Gesing; Akustik und Immissionsschutz GmbH Gronau
<b>Artenschutz</b>		
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Hinweise zur Beachtung, Auswirkungen der Planung	- Begründung zum Bebauungsplan, NWP Planungsgesellschaft mbH Oldenburg
Artenschutzverträglichkeit	Hinweise zur Beachtung	- Umweltbericht, NWP Planungsgesellschaft mbH Oldenburg
Artenschutz	Faunistische Potenzialeinschätzung	- Begründung zum Bebauungsplan, NWP Planungsgesellschaft mbH Oldenburg
	Artenschutzprüfung	- Artenschutzfachliche Potenzialeinschätzung, NWP Planungsgesellschaft mbH Oldenburg
		- Umweltbericht, NWP Planungsgesellschaft mbH Oldenburg
<b>Boden</b>		
Bodenschutz, Altlasten	Hinweise zur Beachtung	- Begründung zum Bebauungsplan, NWP Planungsgesellschaft mbH Oldenburg
		- Umweltbericht, NWP Planungsgesellschaft mbH Oldenburg
Bodengutachten	Beurteilung der Baugrundverhältnisse	- Ing.-Büro Wolfgang De Reuter für Geotechnik und Baustofftechnologie, Altenberge
<b>Wasser, Klima, Luft</b>		
Klimaschutz / Klimaanpassung	Informationen über die Auswirkungen der Planung auf Klimaschutz / Klimaanpassung	- Begründung zum Bebauungsplan, NWP Planungsgesellschaft mbH Oldenburg
		- Umweltbericht, NWP Planungsgesellschaft mbH Oldenburg

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Entwurfsbegründung mit dem Umweltbericht können in der Zeit vom 27.05.2024 bis einschließlich 26.06.2024 gemäß § 3 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) im Internet unter [www.schuettorf.de/einwohner/planen-und-bauen/bauleitplaene/](http://www.schuettorf.de/einwohner/planen-und-bauen/bauleitplaene/) von jedermann eingesehen werden. Es ist ebenfalls eine Einsichtnahme in die Planunterlagen bei der Stadt Schüttdorf, Zimmer U 4 des Verwaltungsgebäudes, Markt 2, 48465 Schüttdorf, möglich. Für die Einsichtnahme ist vorab telefonisch ein Termin unter der Tel. Nr. 05923-965941 zu vereinbaren.

Hinweise:

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift nach Terminvereinbarung (s.o.) vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Schüttdorf deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung sind. Gegen einen Bebauungsplan ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder versäumt geltend gemacht wurden, hätten aber geltend gemacht werden können.

Schüttdorf, den 16.05.2024

Der Stadtdirektor



Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch über Ziel und Zweck der Planungen erfolgt in der Zeit vom 27.05.2024 bis einschließlich 14.06.2024 gemäß § 3 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) im Internet unter <https://www.schuettorf.de/einwohner/planen-und-bauen/bauleitplaene/>. Es ist ebenfalls eine Einsichtnahme in die Planunterlagen bei der Stadt Schüttdorf, Zimmer U 4 des Verwaltungsgebäudes, Markt 2, 48465 Schüttdorf, möglich. Für die Einsichtnahme ist vorab telefonisch ein Termin unter der Tel. Nr. 05923-965941 zu vereinbaren.

Schüttdorf, den 16.05.2024

Der Stadtdirektor